

Fortbildungsvereinbarung Weiterbildungsprogramm Schule 2019

Für Lehrerinnen und Lehrer von Schulen in kantonaler Trägerschaft fällt bei Kursen der FEBL (Anmeldung an: FEBL) kein Kursgeld an, wenn eine Fortbildungsvereinbarung mit der Schulleitung **bis spätestens am 1. Kurstag** vorliegt. Nachträglich eingereichte Fortbildungsvereinbarungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Kurse sind in den Ausschreibungen entsprechend gekennzeichnet.

Bei FEBL-Kursen, die im Zusammenhang mit der Bildungsharmonisierung stehen, fällt auch für Lehrerinnen und Lehrer der Primarschulen (Trägerschaft Gemeinden) kein Kursgeld an, wenn eine Fortbildungsvereinbarung mit der Schulleitung **bis spätestens am 1. Kurstag** vorliegt. Nachträglich eingereichte Fortbildungsvereinbarungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Kurse sind in den Ausschreibungen entsprechend gekennzeichnet.

Schulort:

Stufe: KG/PS Sek I Sek II Musik andere: _____

**Kursteilnehmerin/
Kursteilnehmer (TN):** _____ Funktion: SL LP

private Adresse: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

vorgesetzte Stelle _____ Funktion: SL SR
Name: _____

Kurs/Kurse:

1.	Kursnr.	_____	Titel:	_____
2.	Kursnr.	_____	Titel:	_____
3.	Kursnr.	_____	Titel:	_____
4.	Kursnr.	_____	Titel:	_____
5.	Kursnr.	_____	Titel:	_____

Total Anzahl Kurse: _____

Ort: _____ Unterschrift TN: _____

Datum: _____ Unterschrift
vorgesetzte Stelle: _____

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass folgende Voraussetzungen für die Kursgeldübernahme durch den Kanton erfüllt sind:

- Anstellung als Lehrperson in einer Schule mit kantonaler Trägerschaft im Kanton Basel-Landschaft.
Die entsprechenden Kurse sind mit folgendem Hinweis versehen:
LP BL Sek I mit Fortbildungsvereinbarung kein Kursgeld.
und/oder
- Der Kurs ist auf die Bildungsharmonisierung ausgerichtet und mit folgendem Hinweis versehen:
BH BL: LP BL mit Fortbildungsvereinbarung kein Kursgeld.
Eine Liste dieser Kurse finden Sie unter: www.febl.ch (Weiterbildung Schulbereich, Downloads).
- Die vorgesetzte Stelle empfiehlt die Kursteilnahme, da sie für die aktuelle oder zukünftige Tätigkeit an der Schule erforderlich ist.
- Eine allfällige Stellvertretung ist schulintern geregelt und es entstehen dem Kanton keine zusätzlichen Kosten.
- **Die Fortbildungsvereinbarung liegt der FEBL bis spätestens am 1. Kurstag vor.**

Die ausgefüllte Fortbildungsvereinbarung senden an:

FEBL Fachstelle Erwachsenenbildung BL, Kriegackerstrasse 30, 4132 Muttenz